



Informationen zum Gesellschaftsrecht (91)

Haftung bei Vermögensauszahlungen der GmbH & Co. KG an Gesellschafter

Eine GmbH darf Vermögen, das zur Erhaltung ihres Stammkapitals erforderlich ist, nicht an ihre Gesellschafter auszahlen. Eine solche Auszahlung liegt immer dann vor, wenn Vermögenswerte der Gesellschaft auf einen Gesellschafter verschoben werden, das kann durch Zahlung aber auch durch Vertragsabschlüsse erfolgen, die die GmbH zu überhöhten Zahlungen an den Gesellschafter oder den Gesellschafter zu zu niedrigen Zahlungen an die Gesellschaft verpflichtet, durch Übernahme oder Bezahlung von Verbindlichkeiten des Gesellschafters durch die Gesellschaft etc. Sie kann auch vorliegen, wenn eine GmbH für Verbindlichkeiten eines Gesellschafters eine Sicherheit stellt. Eine solche „Auszahlung“ liegt immer dann vor, wenn vom in der Bilanz der GmbH ausgewiesenen Eigenkapital der Wert der Vermögensverschiebung abgezogen wird und dann das Stammkapital der GmbH nicht mehr vollständig vorhanden ist. Erfolgt eine solche verbotene Auszahlung, besteht ein Rückzahlungsanspruch der GmbH gegen den Gesellschafter und, wenn dieser nicht zahlen kann, anteilig gegen die anderen Gesellschafter.

Diese Regeln gelten nach der Rechtsprechung auch bei einer GmbH & Co. KG. Jede „Auszahlung“ von Vermögenswerten von der KG an ihre Kommanditisten oder an die Gesellschafter der Komplementär-GmbH führt zu weniger Haftungsmasse bei der KG und erhöht damit das Haftungsrisiko der GmbH. Das Stammkapital der GmbH wird in der Regel aber erst angegriffen, wenn das Eigenkapital der KG durch die „Auszahlung“ auf Null gesunken ist oder eine Überschuldung eintritt, weil erst dann bilanziell die Haftung der Komplementär-GmbH virulent wird. Hier muss man aber aufpassen, wenn die „Auszahlung“ nicht in der Verschlebung realer Vermögenswerte besteht. Mit Urteil vom 21.03.2017 – II ZR93/16 – hatte der BGH einen Fall zu entscheiden, in dem eine GmbH & Co. KG eine Darlehensverbindlichkeit ihres Kommanditisten

gegenüber einem Dritten durch eine Grundschuld auf einem im Gesellschaftsvermögen vorhandenen Grundstück abgesichert hatte. Die GmbH & Co. KG war später in Insolvenz gegangen. Damit ist wegen der persönlichen Haftung regelmäßig auch die Komplementär-GmbH insolvent. Der Insolvenzverwalter hatte die Gesellschafter in Anspruch genommen. Im Streitfall ging es darum, ob bei einer Sicherheitenbestellung rechtlich die „Auszahlung“ mit der Bestellung der Sicherheit oder mit ihrer Verwertung erfolgt. Der BGH entschied: mit der Bestellung. Das hatte im entschiedenen Fall gravierende Auswirkungen. Der Insolvenzverwalter der Gesellschaft hatte nämlich sowohl den Gesellschafter verklagt, dessen Verbindlichkeit abgesichert wurde, als auch für den Fall, dass dieser zahlungsunfähig sein sollte, die Mitgesellschafter. Der Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter verjährt in 10 Jahren, der gegen die Mitgesellschafter in 5 Jahren. Im entschiedenen Fall war die Einräumung der Sicherheit durch die Gesellschaft 8 Jahre her, die Verwertung der Sicherheit durch die besicherte Bank hingegen erst 3 Jahre. Die Ansprüche gegen die Mitgesellschafter waren daher verjährt, der gegen den begünstigten Gesellschafter noch nicht

HÜMMERICH & BISCHOFF

Rechtsanwälte · Steuerberater

in Partnerschaft mbH

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.